

**Honorarordnung
der Volkshochschule der Stadt Eschweiler**

§ 1
Geltungsbereich

Die Honorarordnung regelt die Vergütung der an der Volkshochschule der Stadt Eschweiler nebenberuflich tätigen pädagogischen Lehrkräfte.

§ 2
Vergütung

Die Vergütung setzt sich aus dem Honorar und den sonstigen Vergütungen, die neben dem Honorar gezahlt werden können, zusammen.

§ 3
Honorar

- (1) Das Honorar ist das Entgelt für die Lehrtätigkeit. Mit der Zahlung des Honorars ist auch der übliche Vor- und Nachbereitungsaufwand abgegolten.
- (2) Das Honorar bemisst sich nach der Honorarkategorie, der die Veranstaltung zugeordnet ist, und beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) in der

Honorarkategorie 1	16,00 €,
Honorarkategorie 2	18,50 €,
Honorarkategorie 3	20,00 €,

Unterrichtseinheiten von kürzerer oder längerer Dauer werden auf Basis der vorgenannten Sätze im Verhältnis vergütet.

- (3) Die Veranstaltungen sind in der Regel den Honorarkategorien wie folgt zuzuordnen:
 - a) Honorarkategorie 1:

Kurse mit praktischen oder kreativen Inhalten, wie z.B. Kochen, Textiles Gestalten, Zeichnen und Malen, Fotografie;
 - b) Honorarkategorie 2:

Kurse mit allgemeinbildenden Inhalten, berufs- oder abschlussbezogene Kurse, wie z.B. EDV-Kurse und Wochenendseminare, soweit sie nicht in Honorarkategorie 1 oder 3 fallen, berufsbezogene Sprachkurse, Kurse zur Gesundheitsbildung, Kompakt- und Intensivkurse;

c) Honorarkategorie 3:

Sonstige Kurse wie z.B. in Medizin, Psychologie, EDV-Spezialkurse, Prüfungskurse, Bildungsurlaub im Sinne des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes.

Von der Zuordnung kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips nach oben oder unten abgewichen werden, insbesondere entsprechend der Qualifikation oder den praktischen Erfahrungen der Lehrkraft oder um einen überdurchschnittlichen Vor- oder Nachbereitungsaufwand abzugelten oder um ein bedarfsgerechtes Kursangebot der VHS sicherzustellen.

- (4) Höhere Honorarsätze als nach Abs. 2 können nur in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips vereinbart werden.
- (5) Honorare für Einzelveranstaltungen (Exkursionen, Führungen usw.) sowie für die Leitung von Studienfahrten, -reisen werden im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips vereinbart. Für Einzelveranstaltungen im Bereich der politischen Bildung oder im öffentlichen Interesse (z.B. Podiumsdiskussion) gilt das Kostendeckungsprinzip nicht. Für Einzelveranstaltungen dürfen nur ausnahmsweise Honorare von mehr als 1.000 € (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) pro Veranstaltung vereinbart werden.
- (6) Drittmittelfinanzierte oder in Kooperation durchgeführte Veranstaltungen werden entsprechend den Bedingungen und Möglichkeiten des Vertrags-/Kooperationspartners vergütet.
- (7) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich Schulabschlüsse werden Honorare nach den jeweils gültigen Sätzen der Prüfungsvergütungen bei Nichtschülerprüfungen gemäß dem Runderlass des Kultusministers in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 4

Sonstige Vergütungen

- (1) Für über die Lehrtätigkeit (einschließlich Vor- und Nachbereitung) hinausgehende pädagogische Leistungen können zusätzliche Honorare vereinbart werden. Solche Leistungen sind insbesondere
 - a) die Erstellung von Stoffplänen und die Erarbeitung von Kursmaterialien,
 - b) Beratungsdienst, z.B. Spracheinstufung, EDV-Beratung,
 - c) Lehrgangs- und Projektleitung.

- (2) Für nicht unterrichtliche Leistungen können entsprechend dem Zeitaufwand angemessene Pauschalen bezahlt werden. Solche Leistungen sind insbesondere
 - a) Kinderbetreuung,
 - b) Einkäufe für Kochkurse,
 - c) Installation und die Deinstallation von Software,
 - d) Teilnahme an Fachkonferenzen der VHS Eschweiler.
- (3) Nimmt eine Lehrkraft auf Veranlassung der Volkshochschule an einer Fortbildungsveranstaltung teil, die nicht von der VHS Eschweiler selbst durchgeführt wird, können die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden.
- (4) Lehrkräften, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Eschweiler haben, kann Fahrtkostenerstattung in Höhe des jeweils gültigen günstigsten Tarifs für ein regelmäßig verkehrendes öffentliches Verkehrsmittel gewährt werden. Mit Lehrkräften, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kreises Aachen haben, kann hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung eine Pauschalvereinbarung getroffen werden.
- (5) Den Lehrkräften können in sonstigen begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips sonstige Vergütungen gewährt werden, wenn sie Leistungen erbringen, die weder durch das Honorar noch nach den Abs. 1 - 4 abgegolten sind.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Die VHS-Leitung entscheidet über die Zuordnung zu einer Honorarkategorie (§ 3 Abs. 3, 4 Honorarordnung) und über die Gewährung von Vergütungen nach § 3 Abs. 5 S. 1 und § 4 der Honorarordnung.
- (2) Entscheidungen nach § 3 Abs. 5 S. 3 Honorarordnung trifft die VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin.

§ 6 Schrifterfordernis für Verträge mit den Lehrkräften

Die Verträge mit den Lehrkräften sind schriftlich abzuschließen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.